



# Allgemeine Geschäftsbedingungen II (= Entgeltordnung)

## der Kindertageseinrichtungen (Kita) in Trägerschaft des

AWO KV IIm-Kreis e.V.

Lindenallee 4

99310 Arnstadt

Telefon: 03628/6614-6

Fax: 03628/6614-85

E-Mail: [info@awo-ilmkreis.de](mailto:info@awo-ilmkreis.de)

### **gültig für die AWO- Einrichtungen in 99310 Arnstadt:**

- Kita "Rabennest" Prof.-Frosch-Str. 19
- Integrative Kita "Käferland" Käfernburgerstraße 41
- Kneipp Kita "Angelhäuser Spatzen" Hainfeld 24
- Kita "Schwalbennest" In Dannheim 31c

Auf der Grundlage des § 90 des SGB VIII Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2005, des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- u. Jugendhilfe (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKigaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindereinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 sowie der Kindertageseinrichtungsordnung (AGB I) für die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt in Arnstadt, hat der Vorstand des AWO Kreisverbandes IIm-Kreis e.V. folgende Entgeltordnung (AGB II) erlassen:

## 1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverbandes IIm-Kreis e.V. in Arnstadt, Kita „Rabennest“ Prof- Frosch-Str.19, integrative Kita „Käferland“ Käfernburger Straße 41, Kneipp Kita „Angelhäuser Spatzen“ Hainfeld 24 und Kita „Schwalbennest“ In Dannheim 31c.

## 2. Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das *Elternentgelt* setzt sich aus dem
- *Betreuungsentgelt und der*
  - *Verpflegungskostenpauschale*

zusammen.

Diese werden in den Punkten 4, 6, 7, 8 näher erläutert. In der Anlage ist die jeweils gültige Verpflegungskostenpauschale ersichtlich.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Sie gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht auch während der Eingewöhnungszeit, im Falle einer Erkrankung des Kindes (siehe auch Abs. 3), während der Ferienzeiten/ Urlaub, der Feiertage oder bei angekündigten Schließungen der Einrichtung. Dies gilt auch bei einer Verkürzung der Öffnungszeiten oder einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung, z.B. insbesondere auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach §28 Abs.1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.  
(Vgl. AGB I, Punkt 7)
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird das Betreuungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach Punkt 4 bemessenen Entgeltes ermäßigt.

- (4) Die Entgelte für die Betreuung/ Verpflegung sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (5) Das Betreuungsentgelt ist für den laufenden Monat bis zum 22. des Monats zu entrichten. Grundsätzlich erfolgt die Zahlung durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich eine entsprechende Einzugsermächtigung zu Lasten ihres Kontos zu erteilen. Kosten, die durch ungenügende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (6) Pro zurückgezogenem Auftrag / Sepa-Mandat sind 10,00 € Verwaltungs-kostenanteil zu entrichten.

Werden nur Teilbeträge überwiesen und z.B. die Verpflegungskosten-pauschale nicht im Monatsbeitrag mit beglichen, so gilt auch hier die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils von 10,00 € pro nicht vollständiger Zahlung.

- (7) Bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag hat die AWO ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertragsverhältnisses. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die AWO die Personensorgeberechtigten auf den Zahlungsverzug und die Kündigungsmöglichkeit unter Zahlungsaufforderung mit Frist von **5** Tagen hingewiesen hat und kein Zahlungseingang innerhalb dieser Frist bei der AWO stattfand.

### 3. Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Elternentgelte sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Vertragspartner, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Personensorgeberechtigten im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vereinbart.
- (2) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages aufgrund fälliger Beiträge, ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach völliger Schuldentilgung (Negativbescheinigung) möglich (vgl. auch AGB I, Punkt 13 Kündigung und Ausschluss).
- (3) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Kindertageseinrichtung wieder gekündigt haben. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder

dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

#### 4. Höhe des Betreuungsentgeltes

Die Höhe des Betreuungsentgeltes bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung des AWO KV IIm-Kreis e.V. gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und des gewählten Betreuungsumfangs.

Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen einer Halbtagsbetreuung mit maximal 5 Stunden Betreuungszeit bis 12:30 Uhr und einer Ganztagsbetreuung von maximal 9 Stunden Betreuungszeit wählen.

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt immer zum ersten eines Monats.

Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 12 BSHG leben und ihre, im selben Haushalt lebenden Kinder.

Veränderungen, die sich auf die Höhe des Betreuungsentgeltes auswirken, sind unverzüglich und unaufgefordert unter Vorlage der notwendigen Unterlagen der Kita-Leitung zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgelegt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Betreuungsentgelt ab 01.01.2021

<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>0-3 Jahre</b>	<b>ab 3 Jahre</b>
1. Kind	180,00€	150,00€
2. Kind	153,00€	128,00€
3. Kind	126,00€	105,00€
4. Kind	99,00€	83,00€
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	25,00€	25,00€

<b>Halbtagsbetreuung</b>	<b>0-3 Jahre</b>	<b>ab 3 Jahre</b>
1. Kind	100,00€	83,00€
2. Kind	85,00€	71,00€
3. Kind	70,00€	58,00€
4. Kind	55,00€	46,00€
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	25,00€	25,00€

## Betreuungsentgeltberechnung bei Wechsel in eine neue Staffelung:

Wechselt das Kind im Laufe eines Betreuungsmonates die Altersstufe, ändert sich das Betreuungsgelt im Folgemonat.

Für das fünfte und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind einer Familie, wird kein Betreuungsentgelt erhoben.

## 5. Beiträge für Kinder aus Fremdgemeinden

- (1) Bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes müssen grundsätzlich vor Aufnahme in die Kita die Wohnsitzgemeinde und die bereitstellende Gemeinde ihre Zustimmung geben. Hierfür ist das Formblatt zum Wunsch- und Wahlrecht zu verwenden. Für die Entstehung und Fälligkeit der Elternentgelte gilt Punkt 1 der Entgeltordnung analog.
- (2) Während des bereits bestehenden Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtungsleitung über die neue Wohnadresse rechtzeitig zu informieren. Bei Versäumnissen sind etwaige Kosten durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt von diesem Verfahren unberührt.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden angrenzender Bundesländer ist vom Träger der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Kommunen im Einzelfall zu entscheiden. Die Klärung der Finanzierung steht im Vordergrund.

## 6. Gastkinder

- (1) Im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten besteht die Möglichkeit, Gastkinder bis zu 20 Tagen im Jahr aufzunehmen.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird eine Gebühr in Höhe des gültigen monatlichen Betreuungsentgeltes als Ganztagskind erhoben. Die gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit bleibt davon unberührt. Hinzu kommen die Verpflegungskostenpauschale.

## 7. Verpflegungskostenpauschale / Verpflegungskosten

- (1) Laut § 29 Abs. (3) ThürKigaG sind die Kosten der Verpflegung des Kindes gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Sie sind separat auf der monatlichen Rechnung als Verpflegungskostenpauschale auszuweisen. Eine Änderung der Höhe der Verpflegungskostenpauschale tritt mit Information der Eltern/Personensorgeberechtigten hierüber in Kraft. Eine Anpassung der Verpflegungskostenpauschale an die tatsächlich anwesenden Tage ist nicht

möglich. Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II, SGB XII oder BKG (Zuschuss für Mittagessen und Verpflegungskostenpauschale) ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein möglicher Folgebescheid spätestens nach vier Wochen vorzulegen. Ansonsten besteht die Annahme, dass die Entgelte in voller Höhe von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind, d.h. bei Wegfall des Anspruches werden den Personensorgeberechtigten die vollen Kosten des der Verpflegungskostenpauschale berechnet.

## 8. Essengeld

- (1) Für die Verpflegung/ das Essen des Kindes in der Kindertageseinrichtung hat der Träger einen Rahmenvertrag mit einem Essenanbieter abgeschlossen, bei dem die Personensorgeberechtigten für die jeweiligen Essenbestellungen online separate Essenbestellungen für ihre Kinder vornehmen können. Aus diesen separaten Verträgen sind die Personensorgeberechtigten Kostenschuldner der jeweils zu leistenden Essensvergütung.
- (2) Das Essengeld wird vom Essenanbieter im Folgemonat direkt in Rechnung an die Personensorgeberechtigten gestellt und grundsätzlich über das Bankinzugsverfahren abgebucht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können täglich bis 8.00 Uhr ihr Kind von der Teilnahme an der Verpflegung direkt beim Essenanbieter ab- und anmelden.
- (4) Liegt eine Bewilligung auf Bezuschussung des Mittagessens nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor, ist von den Personensorgeberechtigten pro Mittagessen kein Eigenanteil zu tragen. Bei Wegfall des Anspruches werden den Personensorgeberechtigten die vollen Kosten des Mittagessens, durch den Essenanbieter, berechnet.
- (5) Bleiben die Personensorgeberechtigten dem Essenanbieter das Essengeld schuldig, werden nach Mahnung die Kinder von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder für die Zeit der Mahlzeiten, entsprechend des Tagesablaufplanes der Einrichtung, von der Kita abholen müssen.

## 9. Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind ganztägig Montag- Freitag nach Regelungen des ThürKigaG geöffnet. Die Öffnungszeiten erfahren Sie in den jeweiligen Einrichtungen.
- (2) Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, wird es zu Lasten der Personensorgeberechtigten kostenpflichtig, für jede angebrochene halbe Stunde 25,00 €, weiter betreut. Eine Stunde nach Schließzeit der Einrichtung tritt die Qualitätsmanagementanweisung „Nicht abgeholtes Kind“

in Kraft.

- (3) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztages- und Halbtagesbetreuung zu wählen:
- ganztags, mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 Stunden täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche (wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden täglich nicht überschreiten soll)
  - Halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kita bis einschließlich Mittagessen
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9 Uhr zu bringen.
- (5) Die Schließtage der Einrichtung entnehmen Sie bitte in den jeweiligen Einrichtungen. An Samstagen und Sonntagen sind die Einrichtungen generell geschlossen.

## 10. Übernahme des Betreuungsentgeltes

Das Betreuungsentgelt (Punkt 4) kann nach § 90 Abs. 3 des SGBVIII Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

## 11. Elternbeitragsfreiheit im Sinne des § 30 ThürKigaG

- (1) Der Beginn und das Verfahren der Betreuungs- oder Elternbeitragsfreiheit richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen. Der maßgebliche Entgeltanteil des Elternentgeltes (Ziffer 2 Abs. 1 der AGB II), der der Befreiung bzw. der Erstattung unterliegt, betrifft ausschließlich das Betreuungsentgelt und nicht das Verpflegungsentgelt bzw. Essengeld.
- (2) Das Thüringer Schulgesetz regelt in § 18 Abs. 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung. Werden Kinder aufgrund des Antrages der Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Schule gezahlten Betreuungsentgelte rückwirkend direkt durch die Kommune erstattet. Die Personensorgeberechtigten stellen hierfür einen formlosen Antrag bei der Kommune. Der Antrag kann frühestens am 01. März nach der Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch des vorzeitig eingeschulten Kindes beizufügen.

- (3) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulären Schuleintritt (jeweils 1 Schultag für alle nach §18 Abs.1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach §18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zu Tag vor dessen ersten Schultag.
- (5) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlenden Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## 12. Festsetzung der Beiträge

Der Träger kann die Änderung der Betreuungsentgelte und/ oder die Verpflegungskosten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung vornehmen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.



---

K. Nowak  
Geschäftsführerin